

CDU – Fraktion  
im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg



Mainz-Lerchenberg, den 30.10.2014

**Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Lerchenberg am 13.11.2014**

**Räumpflicht für nicht eindeutig einem Eigentümer zugeordnete Verkehrsflächen**

Aufgrund der speziellen Situation des Lerchenbergs, mit einem hohen Anteil an Grünflächen und von gemeinschaftlich genutzten Flächen, wie z.B. Garagenhöfen, stellt sich immer wieder die Frage wer im Winter eine Räumpflicht für diese Flächen hat. Dies ist insbesondere wichtig, wenn der Wegabschnitt stark frequentiert wird oder es keinen alternativen Weg gibt. Auch bei Schulwegen ist dies sehr wichtig.

Insbesondere für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ist es wichtig, dass sie sich möglichst gefahrlos bewegen können. Immer wieder ist festzustellen, dass wesentliche Bürgersteigabschnitte nicht geräumt werden.

Wir bitten die Stadtverwaltung

- a) eine Übersicht zur Verfügung zu stellen, aus der genau ersichtlich ist, wer für welchen Wegabschnitt verantwortlich ist.
- b) Um Darstellung von Möglichkeiten, wenn z.B. eine Eigentümergemeinschaft diese Leistung nicht selbst erbringen kann oder will. Können in diesem Fall ggf. Flächen durch öffentliche Betriebe geräumt werden?

Im Anhang erhalten Sie einige Beispiele, auf die wir bitten explizit einzugehen.

**Zum Hintergrund :**

*Die Stadt Mainz hat auf Ihrer Homepage folgende Regelung veröffentlicht.*

**Wer muss räumen und reinigen?**

*In die Pflicht genommen sind*

- *die Eigentümer und Nutzer bebauter wie auch unbebauter Grundstücke*
- *und Eigentümer solcher Grundstücke, die hinter einem direkt an die öffentliche Straße und Gehweg angrenzenden Grundstück liegen und ihren Zugang auf diesem vorderen Grundstück haben.*

**Was ist zu tun?**

*Die Pflichten umfassen folgende Arbeiten:*

- *die Laub- und Schneeräumung auf Gehwegen,*
- *das Bestreuen der Gehwege bei Glätte und die Beseitigung von Eis in Straßenrinnen ohne Kanäle. Dabei ist zu beachten, dass das Bestreuen der Gehwege nur mit sogenannten abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Split), nicht aber mit Salz erlaubt ist. Eis muss aufgehackt werden.*
- *Auf Gehwegen muss mindestens ein Streifen von 1,50 Meter freigeräumt bzw. bestreut werden. Ist ein Gehweg schmaler als 1,50 Meter, ist er auf seiner gesamten Breite zu bestreuen und außerdem ein Streifen von wenigstens einen Meter frei zu räumen. In Straßen von mehr als 5,50 Meter Breite, in denen keine Gehwege vorhanden sind, muss ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze freigehalten oder bestreut werden.*
- *Schließen Parkplätze, Bänke, Pflanzgruppen oder ähnliche Einrichtungen an die Grundstücksgrenze an, muss ein Streifen von 1,50 Meter Breite um diese Einrichtungen herum freigehalten oder bestreut werden, außer es bleibt ein Durchgang von mindestens einem Meter frei. In Straßen, die schmaler als 5,50 Meter sind und die ohne Gehwege sind, ist ein Streifen von wenigstens einem Meter zu räumen oder zu bestreuen.*
- *Befindet sich vor einem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs, so müssen die zur Reinigung Verpflichteten auch diese Zugänge freihalten oder bestreuen.*

*Generell gilt: Die Flächen vor den Grundstücken müssen so von Schnee geräumt werden, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche besteht*

Quelle: <http://www.mainz.de/WGAPublisher/online/html/default/hthn-615jk9.de.html>

## ANHANG:

Beispiele:

### 1) Wendehammer am Beispiel Lenauweg

- Der Teil eines Wendehammers, der an eine Grünfläche grenzt.



## 2) Garagenhöfe am Beispiel Kafkaweg

- Straßenseite des Garagenhofs (im Bild rechts) inkl. Zugänge zu den zentralen Mülltonnen
- Hinterer Zugang zu dem Garagenhof von der Häuserseite aus (im Bild links). Diese sind besonders problematisch, da hier oft Treppen sind.



### 3) Öffentliche Flächen

Am Beispiel Bürgerhaus

- Fläche von Zebrastreifen bis Bushaltestelle und weiter auf der Hebbelstrasse
- Gehweg, der mit einem Grünstreifen von der Strasse abgetrennt ist, aber ebenfalls an eine Grünfläche am Bürgerhaus angrenzt.



#### 4) Bürgersteige an öffentlichen Parkplätzen am Beispiel der Rilkeallee

- Zugang zu den Parkplätzen
- Bürgersteig zwischen Parkplatz und Strasse
- Bürgersteig zwischen Parkgaragen und öffentlichen Parkplätzen (siehe 2. Bild)



5) Straßenabschnitte, die nur an Grünflächen angrenzen am Beispiel Lortzingstrasse und Rubensallee

- Hier insbesondere der Abschnitt gegenüber dem Sportplatz



- Im Fall der Rubensallee Teilabschnitt auf Höhe Christian-Haas-Weg

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU- Fraktion  
Jörg Lohmann